

Die Ausführungen von Krusch zeigen nicht nur negativ die Unschlüssigkeit der vor Kramer für diese Behauptung unternommenen Beweise, sondern sie stützen auch positiv die alte, seit Pardessus herrschende Annahme von dem Vorrang der B-Klasse und insbesondere der Handschrift B 4 (Hessels Cod.1) mit zum Teil neuen und wie mir scheint durchschlagenden Gründen. In dieser Beziehung sind m.E. - wenn ich von den besonders verwickelten Fragen, die sich auf Ort und Zeit der Entstehung des Gesetzes, die Prologe und Epiloge, die Rubrikeinteilung, die Münzverhältnisse der Kürze halber hier absehen darf - die Ausführungen S.540 ff über die christlichen Bestandteile von stärkster Ueberzeugungskraft. Nicht minder einleuchtend scheint mir die Erklärung, die Krusch von den Lücken giebt, die sich in den A-Texten finden, während sie in den anderen Handschriften ausgefüllt sind, und zwar in einer Weise ausgefüllt, wie das nicht möglich gewesen wäre, wenn es sich wirklich um die Ergänzung von ursprünglich fehlenden Bestandteilen gehandelt hätte. Nimmt man dann die von Krusch gegebenen Nachweise der Missverständnisse in A hinzu, ferner die von ihm eingehend und sachkundig erörterten grammatischen und stilistischen Eigentümlichkeiten (Präpositionen), die Teilung und Umordnung der Titel in A, so ist m.E. die unter den gegebenen Umständen denkbar grösste Gewissheit dafür erbracht, dass die alte, von Krusch verteidigte, nicht die ihr radikal entgegengesetzte Kramersche Auffassung richtig, dass wir den A-Text nach wie vor für eine systematische Uebersetzung der alten in den B-Handschriften erhaltenen Lex zu halten, in B die wertvollste, in A die am wenigsten wertvolle Uebersetzung zu erkennen haben.

Kramer konnte zu seiner alle früheren Ergebnisse auf den Kopf stellenden Annahme nur kommen, weil er, wofür